

Kooperation Trinkwasserschutz Hagen und Schneeren

Information 03/2020

02.09.20

Pflanzenschutzhinweis für die Wasserschutzgebiete Hagen und Schneeren - Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Hannover

Grundwasserschutz bei der Unkrautbekämpfung im Winterraps

Im **Winterraps** ist der vielfach eingesetzte **Wirkstoff Metazachlor** (enthalten z.B. im Fuego Top, Fuego, Butisan Gold) **kritisch** zu sehen, da er vielfach als Abbauprodukt (sog. nicht relevanter Metabolit) im Grundwasser gefunden wird. Für grundwassersensible Standorte sollte die Anwendung deshalb so weit wie möglich minimiert werden. In Wasserschutz- und Wassereinzugsgebieten sollte zudem nach Möglichkeit auf den Einsatz ganz verzichtet und alternative Präparate bevorzugt werden.

Mengenbegrenzung und Rotation

Aus Gründen des vorbeugenden Grundwasserschutzes und zur Vermeidung von Metaboliten des Wirkstoffes Metazachlor (MTZ) in Vorfeldmessstellen der Trinkwasserkörper, bzw. Wassereinzugsgebiete wird neben einer freiwilligen Mengenbegrenzung auf 500 g/ha Wirkstoff (MTZ) auch das „Rotationsprinzip“ der Wirkstoffe empfohlen. Hier wird bei einem erneuten Anbau von Raps auf MTZ-freie Herbizide ausgewichen. Durch diese Rotation der Wirkstoffe wird neben der Vermeidung von möglichen Metaboliten im Grundwasser auch dem möglichen Verlust der Wirkstoffvielfalt vorgebeugt. Eine Wirkstoffvielfalt ist für ein effektives Herbizidresistenzmanagement, also der Vermeidung von Herbizidresistenzen, dringend nötig.

Metazachlorfreie Nachauflaufherbizide

Im letzten Jahr wurde mit **Belkar** ein neues metazachlorfreies Nachauflaufherbizid zugelassen. **Belkar** enthält neben dem Wirkstoff Picloram den aus dem Getreide bekannten Wirkstoff Halauxifen (Arylex). Dieses Produkt ermöglicht eine reine Nachauflaufbehandlung ohne frühe Bodenherbizid-Vorlagen. D.h. es kann zunächst abgewartet werden, bis sich der Bestand sicher etabliert hat und anschließend kann nach Bedarf und Auflauf der Unkräuter, die Behandlung

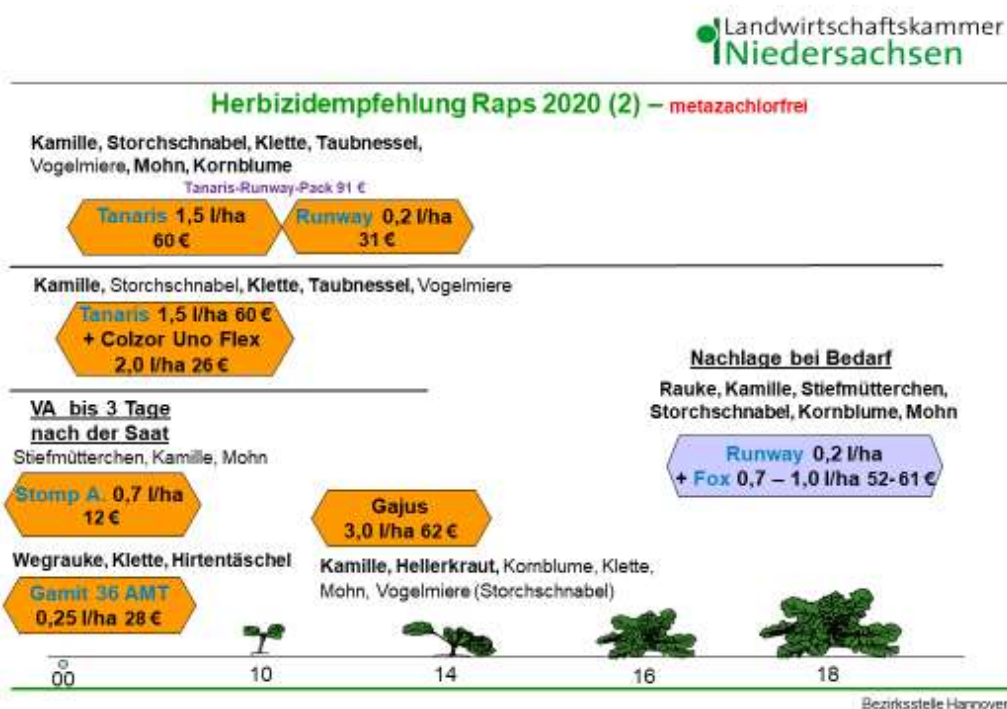


erfolgen. Dies ermöglicht erstmals ein gezieltes Vorgehen im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes. Belkar wird sowohl solo, als auch im „Belkar-Power-Pack“ in Kombination mit Synero 30 SL vermarktet. Synero ist identisch mit Runway VA und enthält den bekannten Wirkstoff Aminopyralid. Dieser sichert die Wirkung auf Kamille, Klatschmohn und Kornblume auch über den Boden ab und bringt eine Teilwirkung auf Stiefmütterchen, so dass in Kombination eine sichere Wirkung auf nahezu alle wichtigen Rapsunkräuter erzielt werden kann.

Die sicherste Wirkung wird im **Splitting** erzielt. Hierzu wird das Belkar-Power-Pack (Belkar 0,25 l/ha+ Synero 0,25 l/ha) vorgelegt und nach 14 Tagen nochmals Belkar solo (0,25 l/ha) nachgelegt. Um Wirkung und Verträglichkeit sicherzustellen ist das Stadium des Rapses zum 1. Termin sehr wichtig! Die kleinsten Pflanzen sollten mindestens 2 Laubblätter ausgebildet haben. In der Regel passt dieser Termin auch zu der ersten Auflaufwelle der Unkräuter.

Weitere Alternativen im Voraufbau und Nachaufbau

Neben Belkar und Synero/Runway VA können im Voraufbau clomazonehaltige Präparate wie z.B. **Gamit 36 AMT** oder **Centium 36 CS** (Klettenlabkraut, Hirtentäschel, Raukearten), **Stomp Aqua** (eingeschränktes Wirkspektrum: Stiefmütterchen, Kamille, Mohn), **Quantum** (Kamille, Storchschnabel) und im frühen Nachaufbau **Gajus** (Kamille und Storchschnabel), **Tanaris** (Kamille, Storchschnabel, Klettenlabkraut) oder im späteren Nachaufbau auch **Effigo** (zur Bekämpfung von Klettenlabkraut, Kamille und Kornblume), **Runway** (Klettenlabkraut, Kamille, Kornblume, Klatschmohn und



Stiefmütterchen) und **Fox** (Raukearten, Stiefmütterchen, Ehrenpreisarten und Taubnessel) eingesetzt werden. Bei der Anwendung von Fox sind Mischungen mit Insektiziden, Graminiziden und Fungiziden aus Verträglichkeitsgründen nicht möglich. Auch sollte ein Spritzabstand von mindestens 7 Tagen zu den genannten eingehalten und nur auf trockene Blätter appliziert werden.

Auflagen der Herbizide beachten

Von besonderer Bedeutung für eine ordnungsgemäße Pflanzenschutzmittelanwendung sind die bußgeldbewehrten und prämienrelevanten Anwendungsbestimmungen zum Grundwasserschutz (**NG**-Auflagen), zum Schutz von Oberflächengewässern (sog. **NW**-Auflagen) und zum Schutz von Saumbiotopen (**NT**-Auflagen). Gemäß § 12 Abs. 2 PflSchG dürfen PSM nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewendet werden. In Niedersachsen gilt der länderspezifische Mindestabstand zu Gewässern von 1 m. Für besonders gewässerschädigende Pflanzenschutzmittel gelten deshalb NW-Auflagen mit größeren Abständen als 1 m zu oberirdischen Gewässern. Achten Sie deshalb auf die NW-Auflagen der Herbizide! Z.B. hat Belkar die NW-Auflage 607-1, die einen Gewässerabstand von 5 m bei 90 % abdriftmindernder Technik vorgibt.

Weitere wichtige Auflagen relevanter Rapsherbizide:

- **Stomp Aqua**
NT145 mind. 300 l/ha Wasser, Anwendung nur mit abdriftreduzierter Technik von 90 %
NT170 bei der Anwendung darf eine Windgeschwindigkeit von 3m/s nicht überschritten werden
NT146 eine Fahrgeschwindigkeit von 7,5 km/h darf nicht überschritten werden
- **Quantum**
NG 405 Keine Anwendung auf drainierten Flächen
- **Clomazonehaltige Präparate**, wie z.B. **Gamit 36 AMT, Centium 36 CS, Colzor Trio u.a.**
NT 127 < 20 °C = Anwendung tagsüber möglich
> 20 °C = 18.00 Uhr bis 9.00 Uhr
> 25 °C = keine Anwendung
NT 149 1 Monat nach Anwendung, Umkreis von 100 m Überprüfen und Melden von
Aufhellungen an den amtlichen Dienst
NT 145 siehe oben bei Stomp Aqua
NT 146 siehe oben bei Stomp Aqua
NT 152 Flächenscharfer Anwendungsplan bei Applikation mitführen mit: Saatzeitpunkt,
Anwendungszeitpunkt geplant/tatsächlich, Aufwandmenge, Wassermenge, Anwendungstechnik
NT 153 Benachrichtigung von Nachbarn, die der Abdrift ausgesetzt sein könnten spätestens einen
Tag zuvor, sofern die Unterrichtung gefordert wurde

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Im Auftrag

Felix Haarstrich

Bezirksstelle Hannover

Wunstorfer Landstrasse 11

30453 Hannover

Telefon: 0511 4005 -2204

Telefax: 0511 4005 -2245

E-Mail felix.haarstrich@lwk-niedersachsen.de

Düngerordnung und Wasserhaushaltsgesetz

Die Düngerordnung ist novelliert und regelt unter anderem die Abstandsauflagen zu Gewässern in der Düngungspraxis. Laut Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind auch Gräben in denen nur zeitweilig Wasser fließt als Gewässer zu sehen. Im 'Paket' mit der Novellierung der Düngerordnung wurde auch das Wasserhaushaltsgesetz folgendermaßen geändert.:

„Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässer angrenzen und innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante eine Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens 5 Prozent aufweisen, innerhalb eines Abstandes von 5 Metern landseits zur Böschungsoberkante des Gewässers eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich. Eine Bodenbearbeitung darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum beginnt mit Ablauf des 30. Juni 2020.“

Ziel der Novellierungen ist die Vermeidung von Einträgen in oberirdische Gewässer. Sie als vor Ort wirtschaftende Landwirte kennen die Problembereiche, aus denen es zu Einträgen in Gewässer und Gräben kommen kann.

Das Landesamt (LBEG) hat dazu eine Karte veröffentlicht, die nach ersten Einschätzungen Hinweise auf relevante Bereiche geben kann Link: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=19idEESr>

Das LBEG weist bei den Erläuterungen zu den Kartendarstellungen darauf hin, dass es sich nicht um eine vollständige oder rechtsverbindliche Darstellung handelt, sondern als Hilfestellung dienen soll. Wenn Sie zu den ausgewiesenen Flächen Anmerkungen oder Zweifel haben, teilen Sie diese gerne mit.

Wie geht man mit den neuen Regelungen um? Die Anlage von Gewässerrandstreifen ist gut und sinnvoll für die Vermeidung von Direkteinträgen in die Gewässer und kann im begrenzten Maß auch als Fließbarriere für erodierten Boden dienen.

Weitere Vorteile:

- Verwendung des Gewässerrandstreifens als Ökologische Vorrangfläche (ÖVF) wird mit dem Faktor 1,5 multipliziert.
- Gewässerrandstreifen als Agrarumweltmaßnahme (NAU) möglich (Ausgleichsbetrag: 540 €/ha) (Link: https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/landwirtschaft/agrarforderung/agrarumweltmassnahmen_aum)
- 'Begradigung' der Fläche im gewissen Rahmen möglich

Die Anlage von Gewässerrandstreifen ist ein sinnvoller Beitrag zum Schutz umweltsensibler Bereiche. Hier kann jeder einen Beitrag leisten.

Die Umsetzungen der Verordnungen werfen in der Praxis noch Fragen auf, auch im Hinblick darauf, ob zukünftig noch freiwillige Maßnahmen möglich sind, wenn es durch die Verordnung schon vorgegeben wird.

Bei Fragen melden Sie sich gerne bei uns.

Ihre Ansprechpartner:



Ulrich Söffker

Fon: 05152-95304
Mobil: 0170-4543507
soeffker@geries.de



Christian Rommelmann

Fon: 05152-95302
Mobil: 0176-70913379
rommelmann@geries.de



Brigitte Requardt

Fon: 05152-95300
requardt@geries.de